

auf, Grundherren hätten einen Teil der Jurisdiktion von Hundredgerichten einfach usurpiert. Seine Argumente sind dabei nicht immer klar durchdacht. Es ist nicht hilfreich, wenn selbst ein so hervorragender Kenner der Quellen wie K. Fragen stellt, die sich aus dem Material nicht beantworten lassen, oder Textstellen aus Urkunden als Beleg heranzieht (S. 123), die kurz vorher noch als „stock phrases of debatable meaning“ abgetan wurden, nur weil sie aus der königlichen Kanzlei stammen. Die stete Weigerung des Vf., sich mit dem Lehenssystem auseinanderzusetzen, resultiert in einer Darstellung, der zuweilen fast jede Form fehlt. Für K. gibt es lokale Gerichte nur zwischen Herren und abhängigen Bauern, Gerichte der Barone (*honor courts*) oder der Lehensherren über Vasallen werden nicht erwähnt. Dennoch kann er nicht umhin, von den Baronen, also Kronvasallen, zu sprechen (S. 132). Selbst für das 12. Jh. wird angenommen, dass die normannischen Könige keinen „grand plan to expand their authority“ (S. 130) gehabt hätten. Stattdessen sei die Initiative zum Wandel von den Grundherren ausgegangen. Besonders positiv herauszuheben ist K.s Nachweis einer bedeutenden terminologischen Konkretisierung im frühen 12. Jh., als Begriffe wie *curia* und *placitum* nicht mehr undifferenziert verwendet wurden, sondern die Bedeutungen „Gericht“ und „Gerichtsverfahren“ erhielten. Hinzuweisen ist auch auf ein weiteres bedeutendes Forschungsergebnis, die Rekonstruktion der Gesetzgebung König Heinrichs I. von 1108, die in ihrem politischen und rechtlichen Kontext dargestellt wird. Diese Entwicklungen waren zeitgleich mit der Benennung von Delikten und Klagen, deren Verhandlung dem König vorbehalten war bzw. in den Grafschaften durch königliche Richter geführt wurde. Eine Neubewertung der Rolle dieses Königs und seiner Verwaltungsspezialisten für die Rechtsentwicklung steht allerdings noch aus.

Jens Röhrkasten

Résister à la justice. XII^e–XVIII^e siècles, sous la direction de Martine CHARAGEAT / Bernard RIBÉMONT / Mathieu SOULA / Mathieu VIVAS (Poulsen – pouvoirs, lettres, normes 17) Paris 2020, Classiques Garnier, 351 S., ISBN 978-2-406-09713-6, EUR 25. – In den praktischen Widerstand gegen die Justiz zwischen 12. und 18. Jh. führt der Sammelband, der auf eine Tagung im Jahr 2011 zurückgeht. Praktischer Widerstand meint hier nicht nur den Ungehorsam im Sinne von Foucault, sondern auch die Opposition gegen den Willen der Richter oder die regelkonforme Ausführung eines Gerichtsurteils. Dieses chronologisch und phänomenologisch weite Feld haben die Hg. auf drei Punkte konzentriert. Der erste Teil untersucht Widerstand als Form der Infragestellung der Legitimität der Rechtsprechung, ihrer Amtsträger oder ihrer Verfahren. Der zweite Teil widmet sich dem „Spiel“ mit den Regeln der Justiz im Sinne der Neutralisierung ihrer Effekte. Schließlich beleuchtet der dritte Teil das ambivalente Verhältnis von Widerstand und Souveränität, die durch den Effekt des Sichwiderstehens aufgelöst oder gefestigt werden kann. Jeder der drei Teile vereint in ausgewogener Weise sechs Beiträge, darauf folgt ein Werkindex und Zusammenfassungen aller 18 Beiträge, auf die im Folgenden nicht einzeln eingegangen werden kann. Sie beziehen sich exemplarisch auf die Regionen Nord- und Südfrankreich, Nord- und Süditalien, Kastilien, Brabant,